1.Beib?.utt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 27. November 1950.

153/A.B. zu 167/J

Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage der Aoge Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend die Flüssigmachung der gesetzmässigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbahnbeamten und ihrer Hinterbliebenen, beantwortet Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl. Ing. W a l d b r u n n e r wie folgt:

Wie die Anfrage selbst angibt, handelt es sich um rund 65.000 Pensionsparteien der Österreichischen Bundesbahnen, deren Bezüge nach den Bestimmungen
der Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung vom 4.11.1949 bzw. der
1. Durchführungsverordnung vom 16.12.1949 neu bemessen werden müssen. Diese
grosse Zahl allein lässt erkennen, welch grosse Arbeit mit dieser Überleitung
angefallen ist.

Bei der Durchführung dieser Arbeit ergeben sich bedeutende Schwierigkeiten und damit eine Verzögerung dadurch, dass einerseits die neuen Besoldungsund auch die Pensionsbestimmungen für die Bundesbahnbeamten, nach welchen die Angleichung jetzt vorzunehmen ist, nach vollständig anderen Grundsätzen aufgebaut sind als die früher bestandenen bezüglichen Bestimmungen und dass deshalb in jedem Einzelfall der der Pensionsberechnung zugrunde liegende Gehalt und der Pensionshundertsatz von Grund auf neu ermittelt werden muss. Andererseits kann zu dieser Arbeit nur geschultes Fachpersonal herangezogen werden, das anfangs nur in der für den normalen Arbeitsanfall notwendigen Anzahl der Pensionsstelle zur Verfügung stand. Die Bundesbahnverwaltung hat zwar in Voraussicht der zu bewältigenden Aufgabe sofort zusätzliches Personal aus anderen Arbeitsgebieten herangezogen. Dieses Personal musste jedoch erst entsprechend eingeschult werden; :

für seine räumliche Unterbringung bei der Pensionsstelle vorgesorgt werden. Weiters werden für die Überleitungsarbeiten zum Teil dieselben Unterlagen benötigt,
die für die fortlaufende monatliche Anweisung der Pensionsbezüge benötigt werden,
wodurch naturgemäss eine Behinderung der Arbeitsabwicklung eintritt. In vielen
Fällen fehlen die für die Überleitung benötigten Personalunterlagen, weil sie
während der Kriegsereignisse vernichtet wurden; in anderen Fällen liegt der
Zeitpunkt der Pensionierung 30 bis 40 Jahre zurück. Es müssen die erforderlichen
Daten unter grossen Zeitaufward erst beschafft oder in alten Akten aufgesucht
werden. Dazu kommt die weitere zusätzliche Arbeit durch die in der Zwischenzeit

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. November 1950.

erfolgte zweimalige Änderung der Teuerungszuschläge, die Vorschusszahlungen darauf sowie durch die Abrechnung dieser Vorschusszahlungen.

Um nun die Ruhegenussempfänger, deren Überleitung wegen der erwähnten Schwierigkeiten hängere Zeit noch nicht regulär durchgeführt werden konnte, an der Erhöhung der Pension schon vom Wirksamkeitstage, das ist vom 1.1.1950 an teilnehmen zu lassen, wurde bereits im Februar 1950 angeordnet, dass diesen Ruhegenussempfängern Vorschüsse in ungefährer Höhe der zu erwartenden Erhöhung zu den laufenden Bezügen zu zahlen sind. Danach erhalten alle Ruhegenussempfänger, die eine Erhöhung ihrer Bezüge zu erwarten haben, seit 1.1.1950 entweder die schon neu ermittelte Pension oder einen entsprechenden Vorschuss darauf. In allen anderen Fällen ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich durch die mit der ersten Durchführungsanweisung zur Bundesbahn-Pensionsüberleitungsverordnung bewilligte erste Stufe der Angleichung im masse von 85 % der neuen Bezüge eine Erhöhung der bisherigen Pensionsbezüge nicht ergeben wird. Hiezu zählen vor allem die Witwenpensionen. Mit einer Erhöhung ist in solchen Fällen nur nach Massgabe der Bewilligung der vollen Angleichung zu rechnen.

Was allfällige Verzögerungen hinsichtlich der Nachzahlungen nach erfolgter Neuberechnung der Pensionsbezüge betrifft, darf auch hier auf die bereits erwähnten Schwierigkeiten hingewiesen werden. Mit Rücksicht darauf, dass seit 1.1.1950 bereits Vorschüsse gezahlt werden, wird es sich in der Regel aber nur um verhältnismässig geringfügige Beträge handeln.

Hinsichtlich der Teuerungszuschläge nach der TeuerungszuschlagsKundmachung 1950, BGB1.Nr.110, ist zu bemerken, dass die ab 1.Mai 1950 gebührenden erhöhten Teuerungszuschläge von den neu ermittelten Pensionsbezügen zu
berechnen sind. In den Fällen, in denen die Pensionsbezüge bereits neu berechnet
sind, werden die Teuerungszuschläge bereits gemäss der bezogenen Kundmachung
flüssig gemacht. Wo hingegen die Pensionsbezüge noch nicht neu bemessen werden
konnten, wird den Bestimmungen der Teuerungszuschlags-Kundmachung vorderhand
durch entsprechende Erhöhung der oberwähnten Angleichungsvorschüsse Rechnung
getragen.

3. Beiblatt zur Farlamentskorrespondenz. 27. November 1950.

Die Vorschüsse auf die Pensionserhöhung nach dem 4. Lohn- und Preisabkommen für die Monate Oktober und November 1950 wurden aus zwingenden verwaltungstechnischen Gründen zusammen am 31. Oktober 1950 durch die Post zur Auszahlung gebracht.

Um die aufgezeigten Schwierigkeiten durch die Beantwortung von Anfragen, die nach Zustellung von Bescheiden über Pensionsbemessungen erfahrungsgemäss gestellt werden, nicht noch mehr zu vergrössern und um eine weitere Verzögerung der Bearbeitung der noch nicht erledigten Fälle zu vermeiden, wurde die Ausfertigung der Verständigungen über die neue Pensionsbemessung zunächst zurückgestellt. Aus dem gleichen Grunde wurde auch die Erteilung mündlicher Auskünfte, dringende Fälle ausgenommen, vorübergehend gesperrt. Die bescheidmässige Aufstellung über die Berechnung der neuen Ruhegenüsser wird den Pensionsparteien voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 1951 zugestellt werden können.

Aus der vorstehenden Darstellung dürfte ersichtlich sein, dass seitens der Bundesbahnverwaltung das Möglichste getan wurde, um den berechtigten Wünschen der Pensionsparteien zu entsprechen und die Überleitungsarbeiten so rasch als nur möglich einem Abschluss zuzuführen. Ich habe jedenfalls Weisung gegeben, dass die Überleitungsarbeiten weiterhin mit der grössten Beschleunigung fortigeführt werden.

Eine Anordnung, welche die Anweisung von Nachzahlungen und Vorschüssen auf die höheren Pensionsbezüge und auf die Teuerungszuschläge untersagt oder abstoppt, ist weder vom Bundesministerium für Finanzen noch von einer anderen Stelle erlassen worden.